

Versetzungsregelungen

nach Landesverordnung über die Sekundarstufe 1 der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien – SAVOGym) vom 21.06.2019
in rot gehalten = Veränderungen zur vorherigen Verordnung

Jahrgang 5

Halbjahreskonferenz

Schülerinnen und Schüler steigen ohne Versetzungsbeschluss von der Jahrgangsstufe 5 in die Jahrgangsstufe 6 auf.

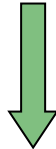
Ganzjahreskonferenz

Die Klassenkonferenz soll den Eltern am Ende der Jahrgangsstufe 5 einen Wechsel in die Jahrgangsstufe 5 oder 6 der Gemeinschaftsschule empfehlen, wenn im Einzelfall erkennbar ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen des Gymnasiums nicht gerecht werden kann und dadurch das Kindeswohl belastet wird. Die Empfehlung ist schriftlich zu begründen.

- Orientierung kann sein: Mangelhafte Leistungen in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache.

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 als Phase der Orientierungsstufe bilden lt. Landesverordnung eine pädagogische Einheit.

- Die Wiederholung einer Klassenstufe ist nur im Ausnahmefall möglich (durch Entscheidung der Klassenkonferenz einmalig zum Schuljahreswechsel).
- Ein Schulartenwechsel kann auf Antrag der Eltern vorgenommen werden und soll zum Schuljahreswechsel erfolgen.



Jahrgang 6

Halbjahreskonferenz

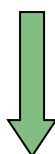
Auf Empfehlung der Klassenkonferenz und mit Zustimmung der Eltern ist zum Halbjahreswechsel der Jahrgangsstufe 6 der Rücktritt in die Jahrgangsstufe 5 einmalig möglich.

Ganzjahreskonferenz

Aufsteigen mit Versetzungsbeschluss

- Bedingungen:
 - maximal eine 5, keine 6
 - in Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache gilt, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0 zu gewährleisten
- Klassenkonferenz kann bei positiver Prognose (= erfolgreiche Mitarbeit in der nachfolgenden Jahrgangsstufe ist zu erwarten) trotzdem eine Versetzung beschließen.

- ggf. Warnung im Halbjahreszeugnis / spätestens im April („Nachwarnung“)
- individuelle Fördermaßnahme sind nachzuweisen



Schrägversetzung zur Gemeinschaftsschule

- Mitteilung direkt im Anschluss an die Konferenz
- schriftliche Begründung ist den Eltern gemeinsam mit dem Zeugnis zu übermitteln

Jahrgang 7

Aufsteigen **ohne** Versetzungsbeschluss

Die Klassenkonferenz kann zu der Auffassung gelangen, dass ein Schüler **in der folgenden Jahrgangsstufe aufgrund erheblicher fachlicher Mängel nicht erfolgreich mitarbeiten kann.**

1. **Empfehlung einer Wiederholung** der Jahrgangsstufe durch die Klassenkonferenz am Schuljahresende. Die Eltern entscheiden, ob der Empfehlung gefolgt wird.

2. **Aufsteigen mit Vorbehalt:** Rücktritt zum Halbjahr, wenn zum Zeitpunkt der Halbjahreskonferenzen weiterhin erhebliche fachliche Mängel gegeben sind, die einer erfolgreichen Mitarbeit entgegenstehen.

- Bedingungen:
 - Maximal eine 5, keine 6, sonst „Vorbehalt“.
 - In Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache gilt, dass ein mit mangelhaft benotetes Fach auszugleichen ist, um einen Notendurchschnitt von mindestens 4,0, zu gewährleisten, sonst „Vorbehalt“.
 - Klassenkonferenz kann bei positiver Prognose (= erfolgreiche Mitarbeit in der nachfolgenden Jahrgangsstufe ist zu erwarten) trotzdem eine Versetzung beschließen.
 - Ggf. Warnung im Halbjahreszeugnis / spätestens im April („nach Warnung“)

Die Klassenkonferenz kann von der Verfügung des Vorbehalts absehen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler trotz des schlechten Leistungsbildes erfolgreich in der nächsten Jahrgangsstufe mitarbeiten kann.

3. **Nicht versetzt:**

- Bei 3x „mangelhaft“ und einem schlechteren Schnitt als 4,0 in D, M und E.
- Bei 1x „ungenügend“ und einem schlechteren Schnitt als 4,0 in D, M und E.
- Bei 4x „mangelhaft“.
- Bei 2x „ungenügend“.

Falls nach Wiederholung des Halbjahres oder des ganzen Jahres eine erfolgreiche Mitarbeit im folgenden Schuljahr nicht zu erwarten ist

Schrägversetzung zur Gemeinschaftsschule

- mit schriftlicher Begründung an die Eltern
- ist den Eltern gemeinsam mit dem Zeugnis zu übermitteln

Jahrgang 8

Aufsteigen **ohne** Versetzungsbeschluss

- Die Klassenkonferenz kann an dieser Stelle genauso verfahren wie beim Aufsteigen von 7 nach 8.

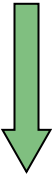
Schrägversetzung zur Gemeinschaftsschule


- mit schriftlicher Begründung an die Eltern
- ist den Eltern gemeinsam mit dem Zeugnis zu übermitteln

Die Klassenkonferenz legt zusammen mit der Entscheidung über den Vorbehalt **Fördermaßnahmen** fest.

Jahrgang 9

Aufsteigen **durch** Versetzungsbeschluss


- 
- Bedingung: Eine **erfolgreiche Mitarbeit in 10** ist zu erwarten (*Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses, auch bei Vorbehalt*).
 - **Falls Bedingung nicht erfüllt:**
Die Klassenkonferenz kann an dieser Stelle im Hinblick auf die Versetzung nach Kl.10 genauso verfahren wie beim Aufsteigen von 7 nach 8 bzw. 8 nach 9.



Schrägversetzung zur
Gemeinschaftsschule
mit schriftlicher Be-
gründung an die Eltern

Jahrgang 10

Aufsteigen **mit** Versetzungsbeschluss

- 
- Bedingung: **maximal eine 5, keine 6**
 - **Kein schlechterer Schnitt als 4,0 in D, M und E**
(*Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses*)
 - **Falls Bedingung nicht erfüllt:**
Klassenkonferenz kann bei positiver Prognose (=erfolgreiche Mitarbeit in der Oberstufe ist zu erwarten) trotzdem eine Versetzung in die Oberstufe beschließen.
 - **ggf. Warnung im Halbjahreszeugnis**
 - Nicht versetzte Schüler wiederholen Jahrgang 10 einmalig.
 - Bei einer wiederholten Nichtversetzung wird ein Abgangszeugnis (*„Bildungsstand dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig“*) ausgestellt.



Einführungsphase / Eintritt in die Oberstufe

- Die Eltern können zum Schuljahresende jeder Jahrgangsstufe den Antrag auf Wiederholen oder Überspringen der Jahrgangsstufe stellen. Beides kann ebenso von der Klassenkonferenz empfohlen werden.